

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 P 4/03 R

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Bayern - Pflegekasse,  
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. November 2003 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. P e t e r s sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und  
Prof. Dr. S c h l e g e l  
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom  
20. März 2003 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren außergerichtliche Kosten nicht  
zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

### G r ü n d e :

Der Kläger ist Rechtsnachfolger der am 26. Mai 2003 verstorbenen Klägerin M W . Die Klägerin hatte gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg (SG) vom 20. März 2003 durch ihren damaligen Betreuer und Prozessbevollmächtigten form- und fristgerecht Revision eingelegt. Die Revision ist aber nicht begründet worden. Die vom Betreuer bevollmächtigten Rechtsanwälte haben am 10. Juni 2003 mitgeteilt, dass die Klägerin verstorben sei und die Erben ermittelt würden. Am 31. Oktober 2003 haben sie unter Vorlage einer Vollmacht den Rechtsnachfolger der Klägerin benannt.

Gemäß § 164 Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hätte die Revision innerhalb der Begründungsfrist von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils, die am 9. Juli 2003 abgelaufen ist, begründet werden müssen. Eine Unterbrechung des Revisionsverfahrens ist durch den Tod der durch Prozessbevollmächtigte vertretenen Klägerin nicht eingetreten (§ 202 SGG iVm mit §§ 239, 246 Zivilprozessordnung). Die Revision musste als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)